



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

1. Änderung der Ordnung für den berufspraktischen Teil im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (Anlage zur Studienordnung)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 13.05.2026,
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 27.05.2026, veröffentlicht am 29.05.2026*

§ 1

Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird die Ordnung für den berufspraktischen Teil im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (Anlage zur Studienordnung) in der Fassung vom 09.12.2020 wie folgt geändert.

§ 2

Änderungen

In § 2 Satz 1 wird der Verweis auf die Studien- und Prüfungsverordnung der Hebammen verändert: Anstelle eines Verweises auf die konkrete Verordnung steht dort künftig *in ihrer jeweils gültigen Fassung*.

In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis auf § 7a HebStPrV (Praxiseinsätze in klinischen und außerklinischen Einrichtungen im Ausland) ergänzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung für den berufspraktischen Teil
im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft
(Anlage zur Studienordnung)**

Neubekanntmachung

*der Neufassung mit 1. Änderungsordnung ab 01.09.2026, veröffentlicht am xx.xx.2026
mit Wirkung zum 01.09.2026*

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Ordnung beinhaltet die hochschulischen Regelungen zur Durchführung des berufspraktischen Teils im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft.

**§ 2
Ziele**

¹In den Praxiseinsätzen absolvieren die Studierenden den berufspraktischen Studienteil an Einsatzorten, die in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegt sind. ²Ziel des berufspraktischen Teils ist gemäß § 4 HebStPrV die studierende Person durch Praxiseinsätze zu befähigen, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln. Es soll eine enge Verbindung zwischen hochschulischem und berufspraktischem Studienteil sowie eine sukzessive Erweiterung und Vertiefung der theoretisch und praktisch erworbenen Kompetenzen hergestellt werden. ³Praxisrelevante Aufgaben sollen unter Anleitung und Begleitung auf der Basis konkreter hebammenwissenschaftlicher und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Lernprozesse der Studierenden bearbeitet werden. Das Ziel ist der Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz als akademisch qualifizierte Hebamme im stationären und ambulanten Bereich.

**§ 3
Praxisbegleitung durch die Hochschule**

- (1) ¹Die Hochschule ordnet der oder dem Studierenden in den Praxiseinsätzen fachlich betreuende prüfungsbefugte Lehrende zu. Diese Lehrenden unterstützen die Studierenden während der berufspraktischen Ausbildung im Rahmen der Praxisbegleitung und des Theorie-Praxis-Transfers.
- (2) ¹Die/der fachlich betreuende Lehrende ist Gesprächs- und Ansprechpartner bzw. -partnerin für die Ausbildungsleitung in der Praxis und die Praxisanleiter und -anleiterinnen der Praxiseinrichtung und für die Studierenden. Diese Praxisbegleitung nimmt gemeinsam mit der praxisanleitenden Person die Beurteilung der Studierenden vor.

§ 4 Praxiseinrichtungen und Ausbildungsleitung

- (1) ¹Die Praxiseinsätze finden grundsätzlich bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung statt, mit der die studierende Person einen Vertrag über die akademische Hebammenausbildung abgeschlossen hat. Um das Studienziel zu gewährleisten, sind darüber hinaus auch Einsätze in weiteren Kooperationskliniken der verantwortlichen Praxiseinrichtung möglich. ²Für die in §7, Absätze 1 und 3 sowie 7a HebStPrV genannten Einsatzorte sollen die Studierenden ihre Praxiseinsätze in dazu geeigneten Einrichtungen bzw. bei freiberuflichen Hebammen im ambulanten Bereich absolvieren. ³Die studierende Person hat ein Vorschlagsrecht in Bezug auf die Wahl dieser Einsatzorte. ⁴Sie kann auch einen Einsatzort im Ausland wählen, sofern dieser die Anforderungen der Praxismodule erfüllt.
- (2) ¹Die verantwortliche Praxiseinrichtung bestellt eine besonders befähigte Hebamme zum/zur pädagogischen /akademischen Ausbildungsleiter/in. ²Sie/er sorgt für eine enge Zusammenarbeit zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung, den Kooperationskliniken, den weiteren Kooperationspartnern in anderen Einsatzbereichen und der Hochschule, lenkt und überwacht die Durchführung der Praxiszeiten und betreut die Studierenden.
- (3) Der/die pädagogische/akademische Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin übernimmt in der Regel die Abstimmungsprozesse zwischen Praxisanleiter*innen, Studierenden und Ansprechpartner*innen der Hochschule.

§ 5 Dauer und Durchführung

- (1) ¹Die Praxiseinsätze umfassen mindestens 2200 Stunden gemäß § 11 Absatz 3 HebG, und gliedern sich in 5 Praxismodule. Alle Praxiseinsätze im Rahmen der Praxismodule sind als Pflichtstunden abzuleisten.

Praxiszeit	Mögliche Einsatzorte	Dauer	Zeitraum (in der Regel)
Praxismodul 1	Kreißsaal	4 Wochen	Letzte Vorlesungswoche bis Ende des Prüfungszeitraums
Praxismodul 2	Kreißsaal, Wochenbett (stationär/ambulant), Freiberufliche Hebammen/ Hebammengeleitete Einrichtungen	12 Wochen	Letzte Vorlesungswoche bis zum Beginn der Blockwoche
Praxismodul 3	Kreißsaal, Gynäkologie/OP	8 Wochen	Vorlesungsbeginn bis eine Woche vor Beginn der Blockwoche
Praxismodul 4	Kreißsaal, Wochenbett (stationär/ambulant), Freiberufliche Hebammen/ Hebammengeleitete Einrichtungen, Neonatologie, weitere zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeignete Einrichtungen (neue Handlungsfelder)	24 Wochen	Semesterbeginn bis zwei Wochen nach dem Ende des Prüfungszeitraums
Praxismodul 5	Kreißsaal, Freiberufliche Hebammen/ Hebammengeleitete Einrichtungen	12 Wochen	Nach dem Ende der Blockwoche bis einschließlich erste Vorlesungswoche

- (2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung erstellt auf der Grundlage der hochschulischen Rahmenvorgaben, insbesondere des Modulhandbuchs, im Einvernehmen mit der Hochschule für jede Studierende/ jeden Studierenden einen Praxisplan. Die Praxiseinsätze werden darin so geplant, dass die inhaltlichen Schwerpunkte des Praxismoduls am Einsatzort abgebildet werden können.

§ 6

Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden führen einen Tätigkeitsnachweis gem. §12 HebStPrV sowie §33 Abs. 2 Nr. 3 HebG. Sie dokumentieren darin diejenigen Tätigkeiten, die sie entsprechend der Vorgaben in Anlage 3 HebStPrV ausüben. Die Hochschule wird ein Muster für den Tätigkeitsnachweis erstellen, den die Studierenden als Dokumentationsgrundlage zu nutzen haben.
- (2) Die studierende Person wirkt an dem erforderlichen Informationsaustausch über ihren Leistungsstand zwischen kooperierender Praxiseinrichtung und Hochschule mit, um ein ordnungsgemäßes Studium gewährleisten zu können und den Studienerfolg zu unterstützen. Dies geschieht unter Beachtung des Datenschutzes, der beruflichen Schweigepflicht und eventueller Betriebsgeheimnisse.
- (3) Die studierende Person informiert die Hochschule unverzüglich im Falle einer Kündigung des Vertrags über die akademische Hebammenausbildung. Die studierende Person informiert die verantwortliche Praxiseinrichtung unverzüglich im Falle einer Exmatrikulation.

§ 7

Inhalte und Prüfungsleistungen

Die Kompetenzziele und Inhalte ergeben sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen für die Praxisabschnitte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.